



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in diesem Newsletter berichten wir wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse.

Lage der Ruhegehaltskasse

Auch im Jahr 2018 hatte sich die Stiftung mit ihren Kapitalanlagen wieder im Spannungsfeld von Liquidität, Rendite und Sicherheit zu bewegen.

Hierbei wurde, wie auch in den Vorjahren, auf ein ausgewogenes und international gestreutes Portfolio aus Aktien und Renten gesetzt.

Das mit einem Anteil von 73% große Rentensegment schloss mit einer roten Null von 0,1%.

Der internationale Aktienbaustein konnte von einem schwächeren Euro und einer relativ guten Entwicklung der US-amerikanischen Aktienmärkte profitieren. So konnten die Verluste von 5,6% in diesem Segment deutlich kleiner gehalten werden als beispielsweise im DAX oder anderen europäischen Märkten.

Anders als in sämtlichen Jahren zuvor konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr weder mit Aktien noch mit Rentenanlagen ein positives Ergebnis erzielt werden. Auch die Vermögensanlagen der Ruhegehaltskasse konnten sich – wie oben dargestellt - diesem Umfeld nicht entziehen: Die Wertentwicklung insgesamt betrug 1,7% minus nach gut 3% plus im Vorjahr.

Damit liegt die Wertentwicklung aber deutlich über der von anderen Stiftungsfonds. In einem Vergleich der Zeitschrift „Die Stiftung“ (aktuellste Zahlen per Ende des 3. Quartals 2018) liegen von über 60 verglichenen Fonds nur zwei reine Immobilienfonds im leichten Plus. Die vergleichbaren

Fonds schwanken in einer Bandbreite zwischen 0,21% minus und 6,87% minus. Zu diesem Vergleichszeitpunkt lagen die Vermögensanlagen der Ruhegehaltskasse bei 0,22% minus und damit im oberen Bereich der Bandbreite.

Die Rahmenbedingungen für die Kapitalanlagen dürften weiter schwierig sein und von einer schwächeren Weltkonjunktur sowie einer strafferen Geldpolitik geprägt sein. Hinzu kommen die Handelskonflikte, insbesondere zwischen den USA und China sowie regionale Problemfelder wie der Brexit oder die Haushaltsdefizite verschiedener Euroländer.

Die Erzielung einer akzeptablen Gesamrendite bleibt vor diesem Hintergrund und der selbst auferlegten Anlagegrundsätze hinsichtlich Risikostreuung und Sicherheit der Kapitalanlagen aus Sicht der Ruhegehaltskasse und ihrer Berater auch im kommenden Jahr eher unwahrscheinlich.

Anpassung der Ruhegehälter

Eine neue Klage eines Ruhegehaltsempfängers auf Anpassung von Ruhegehalt - hier für die Jahre 2014 -2016 – wurde vom Arbeitsgericht Bonn abgewiesen. Das Gericht hat entschieden:

- Bei der Überprüfung der Voraussetzungen des § 16 BetrAVG kommt es ausschließlich auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers – hier ver.di – an.
- ver.di durfte auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage eine Anpassung ablehnen.
- Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Unbezahlter Urlaub

Wir hatten bereits in unserem letzten Newsletter Nr. 13 darauf hingewiesen, dass Zeiten von

unbezahltem Urlaub gemäß der Gesamtbetriebsvereinbarung „Vorübergehende Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung“ nicht versorgungsfähig sind, d.h. Steigerungsbeträge werden für diese Zeiten nicht berechnet. Sollten Beurlaubungszeiten jedoch die letzten 5 bzw. 10 Jahre vor Ausscheiden aus dem Arbeitsleben betreffen, wirken sich Beurlaubungen ohne Gehaltsbezüge je nach Dauer auch auf die Berechnungsgrundlagen des Ruhegehaltes aus, denn für die Berechnung der Ruhegehälter sind die Durchschnittsgehälter der letzten 5 bis 10 Jahre zu Grunde zu legen. Das Kuratorium der Ruhegehaltskasse hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 eine Protokollnotiz zu Abschnitt III Absatz 5/Beurlaubungen der Leistungsrichtlinien beschlossen: Danach wird für die Berechnung des Gehaltes bei Beurlaubungen, die in den für das Durchschnittsgehalt relevanten Zeitraum der letzten 5/10 Jahre vor Dienstende fallen, in einem ersten Schritt das Gehalt des letzten Arbeitsjahres vor der Beurlaubung zu Grunde gelegt. In einem zweiten Schritt wird dieses Gehalt noch einmal variiert. Es wird mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Gesamtarbeitszeit (DAG/ver.di) ins Verhältnis zur Zeit des unbezahlten Urlaubs ergibt. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass sich Beurlaubungen in der letzten Phase des Arbeitslebens überdurchschnittlich negativ auf die Versorgung auswirken. Da es sich hier um eine spezielle Materie handelt, raten wir dringend, dass sich Kolleginnen und Kollegen, die Sonderurlaub beantragt haben oder die es vorhaben, direkt an die Geschäftsstelle wenden.

Zeitpunkt des Bezuges von Ruhegehalt

Auf Grund mehrfacher Nachfragen weisen wir hier noch einmal darauf hin, dass Betriebsrente nicht erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden kann, sondern bereits ab dem Zeitpunkt des Bezuges einer gesetzlichen Rente (z.B. Altersrente für langjährig/besonders langjährig Versicherte; Erwerbsminderungsrente). Zu beachten ist allerdings, dass dies nur bei Bezug einer Vollrente, nicht bei einer Teilrente gilt.

Unverbindliche Vorabberechnungen

Damit Sie sich als Anwärter/in einen Überblick über Ihre künftigen, voraussichtlichen Ruhegehaltsansprüche verschaffen können, bietet die Ruhegehaltskasse an, Ihnen in Abhängigkeit von Ihrem gewünschten Renteneintritt eine unverbindliche Vorabberechnung zu erstellen. Melden Sie sich gern in der Geschäftsstelle.

Datenschutz

Die Ruhegehaltskasse ist verpflichtet, dass ihre Datennutzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) entspricht. Die DSGVO ist 2018 in Kraft getreten. Wir möchten Ihnen anhand unserer beigefügten Datenschutzerklärung/Informationen zum Datenschutz (Anlage) mitteilen, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen auf Grund der Regelungen zum Datenschutz zustehen.

In diesem Zusammenhang sind wir ebenfalls verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie der Versendung des Newsletter an Sie jederzeit widersprechen können. Bitte geben Sie uns in diesem Fall einen entsprechenden Hinweis. – per Mail oder per Post

Dialog mit ver.di

Vor dem Hintergrund des endlichen Vermögens der Stiftung hat die Ruhegehaltskasse ver.di vorgeschlagen, mit ihr in einen Dialog einzutreten, um einen bestmöglichen Einsatz des Stiftungsvermögens sicher zu stellen, dabei die Zusammenarbeit zu verstärken, um ver.di für ein größeres Engagement in der Ruhegehaltskasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewinnen.

Personelle Veränderungen

Unser langjähriges Kuratoriumsmitglied, Kollegin Angelika Hadamik, ist im Jahr 2017 aus Altersgründen aus dem Kuratorium ausgeschieden. Als ihre Nachfolgerin ist das ehemalige GR-Mitglied, Kollegin Monika Müller, nachgerückt. Es ergibt sich eine weitere befristete Veränderung: Kollege Matthias Keefer, er ist Kuratoriumsmitglied als Vertreter des ehemaligen GBR, wird aus persönlichen Gründen im Jahr 2019 nicht an den Gremiensitzungen teilnehmen können. Für diese Zeit wird kommissarisch Kollegin Ira Gloe-Semler in das Kuratorium nachrücken. Kollegin Gloe-Semler ist Fachbereichsleiterin Finanzdienstleistungen bei ver.di Hamburg.

Grundsatzdaten der Ruhegehaltskasse

Per Ultimo 2018 betrug die Anzahl der insgesamt anspruchsberechtigten Personen - alle Zahlen vorbehaltlich der noch folgenden endgültigen Aufstellung des Aktuars - 1.482, die sich wie folgt aufteilen:

- 941 Versorgungsempfänger/innen
- 433 Aktive (inkl. 12 aus Versorgungsausgleich)
- 108 Ausgeschiedene mit einem unverfallbaren Anspruch

Die Zahl der Versorgungsempfänger steigt tendenziell bis Mitte der 2020er Jahre an und wird dann den Höchststand erreichen. Dementsprechend sinken die Zahlen der Aktiven und derjenigen, die mit einem unverfallbaren Anspruch ausgeschieden sind, kontinuierlich. Damit dreht sich das Zahlenverhältnis der zu Beginn der Stiftung hohen Zahl der Aktiven zu den damals geringeren Ruhegehaltsempfängern um.

In 2018 wurden Ruhegehälter (inkl. Witwer/n- und Waisenrenten) in Höhe von ca. € 6,8 Mio. gezahlt. Bis Anfang der 2030er Jahre wird diese Zahl in der Spitze auf über € 9 Mio. steigen.

Auch während diesen Jahres hat der Vorsitzende der Stiftung an Bundesvorstandsmitglieder von ver.di appelliert, nach nunmehr siebenjähriger Nicht-/Minimalanpassung keine weitere Auszehrung der Ruhegehälter zuzulassen, sondern dringend wieder Anpassungen der Ruhegehälter vorzunehmen.



Uwe Grund
Vorsitzender des Vorstandes



Rudi Gaidosch
Vorsitzender des Kuratoriums

Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter info@rgk-dag.de auf. Informationen erhalten Sie auch über unsere Internet Seite www.rgk-dag.de.